

Nr. 025/2026

Ausgabedatum:
26.06.2026

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Öffentliche Bekanntmachung – Ausschreibung der Stelle der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters	Seite 1
II.	Öffentliche Bekanntmachung – Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters am 06.09.2026 - Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis	Seite 2
III.	Öffentliche Bekanntmachung – Unternehmensflurbereinigung Deichneubau Otterstadt	Seite 6
IV.	Öffentliche Auslegung der Sitzungsniederschrift der Jagdgenossenschaftsversammlung 2026 vom 30.03.26	Seite 12
V.	Öffentliche Bekanntmachung – Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II und III. Ordnung	Seite 13
VI.	Öffentliche Bekanntmachung – Vollzug der Wassergesetze – Bekanntmachung über die Auslegung der Planfeststellung für Hochwasserschutzmaßnahmen am neuen Rheinhafen in Speyer	Seite 14
VII.	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrats zum Jahresabschluss 2024 der Stadt Speyer	Seite 17
VIII.	Öffentliche Zustellung – Fahrerlaubnisrechtliche Maßnahme	Seite 18
IX.	Öffentliche Zustellung – Fahrerlaubnisrechtliche Maßnahme	Seite 18
X.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 03.07.2026	Seite 19

I. Ausschreibung der Stelle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Bei der kreisfreien Stadt Speyer (rund 51.000 Einwohner) ist wegen Ablaufs der Amtszeit der Stelleninhaberin am 1. Januar 2027 die Stelle

der hauptamtlichen Oberbürgermeisterin/des hauptamtlichen Oberbürgermeisters der Stadt Speyer

zum 2. Januar 2027 neu zu besetzen. Die bisherige Stelleninhaberin stellt sich zur Wiederwahl für das Amt.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird am 6. September 2026 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Speyer für die Dauer von acht Jahren direkt gewählt (Urwahl). Erhält keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 20. September 2026 unter den zwei Bewerberinnen/Bewerbern, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsordnung.

Wählbar ist nach § 53 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, wer Deutsche/Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz oder Staatsangehörige/Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.



Neben einer beamtenrechtlichen Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, polizeiliches Führungszeugnis, Übersicht über den beruflichen Werdegang usw.) ist aufgrund der Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages als Einzelbewerberin/Einzelbewerber oder durch eine Partei bzw. Wählergruppe (Sonderregelung) erforderlich. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Wahlbekanntmachung. Diese kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Wahlamt, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer, angefordert werden und ist im Internet unter www.speyer.de abrufbar.

Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet gemäß § 16 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz spätestens am 20. Juli 2026, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist).

Mit der Abgabe der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erteilt werden, dass den politischen Parteien und Gruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Dieses Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien oder Gruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen sind bis spätestens am 20. Juli 2026, 18:00 Uhr, mit den üblichen Unterlagen zu richten an die

Stadtverwaltung Speyer
Kennwort „Wahl Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister“
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

bzw.

Postfach 1980
67343 Speyer

Speyer, den 25.06.2026
Stadtverwaltung
In Vertretung
gez. Prof. Dr. Alexander Schubert
Bürgermeister und Wahlleiter

FB 1-110



**II. Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Speyer am 06. September 2026
(etwaige Stichwahl am 20. September 2026)**

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

I.

Das Wählerverzeichnis der Stadt Speyer wird an den Werktagen in der Zeit von

Montag, dem 17. August 2026 bis Freitag, dem 21. August 2026,

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlbüros der Stadtverwaltung Speyer für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr,
Donnerstag zusätzlich: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Meldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wahlbüro befindet sich im Rathaus, Sitzungsräume S1 und S2, Maximilianstraße 12, 67346 Speyer.

II.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am **16. August 2026 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss spätestens bis **Freitag, den 21. August 2026, 12 Uhr**, beim Wahlbüro (siehe Ziffer I) Einwendungen erheben.

III.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Speyer Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.



IV.

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur im **Wahlraum** des Stimmbezirks, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist, das Wahlrecht ausüben, sofern die oder der Wahlberechtigte nicht einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann nur durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

V.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen **Wahlschein mit Briefwahlunterlagen**. Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ein entsprechendes Antragsformular - Rückseite der Wahlbenachrichtigung -. Der Wahlschein kann aber auch mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. In diesem Fall müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden; die Wählerverzeichnisnummer und die Stimmbezirksnummer, die auf der Wahlbenachrichtigung eingetragen sind, sollen angegeben werden. Falls die Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter

www.speyer.de

zur Verfügung.

Der Antrag per E-Mail ist zu richten an folgende E-Mail-Adresse

wahlen@stadt-speyer.de

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag auch Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt haben.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an die Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.



Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Speyer vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

VI.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, steckt ihn, nach innen gefaltet, in den amtlichen Stimmzettelumschlag, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Tages, steckt den amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an die darauf angegebene Stadtverwaltung.

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den das normale Leistungsentgelt übersteigenden Betrag zu tragen. Empfehlung: Der Wahlbrief sollte im Inland nicht später als Donnerstag, den 03. September 2026, auf dem Postweg gebracht werden; ansonsten könnte der rechtzeitige Eingang des Wahlbriefes bei der Stadtverwaltung Speyer bis zum Wahltag, 18 Uhr, gefährdet sein. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Das Wahlamt befindet sich am Wahltag im Rathaus Maximilianstraße 12, 67346 Speyer und ist am Wahltag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.



Für den rechtzeitigen Eingang des Wahlbriefes bei der Stadtverwaltung Speyer sind die Wählerinnen und Wähler verantwortlich.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis zum Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, in den Fällen des § 17 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, bei der Stadtverwaltung Speyer beantragt werden. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Für die vorgenannten Fälle hat das Wahlbüro am Samstag vor dem Wahltag von 10 bis 12 Uhr geöffnet.

Speyer, den 22. Juni 2026
Stadtverwaltung
gez. Prof. Dr. Alexander Schubert
Bürgermeister und Wahlleiter

FB 1-110

III. Öffentliche Bekanntmachung - Unternehmensflurbereinigung Deichneubau Otterstadt Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Unternehmensflurbereinigung (§ 87 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Otterstadt die

Unternehmensflurbereinigung Deichneubau Otterstadt

angeordnet, um Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch den Aus- und Neubau des Rheinhauptdeiches zu vermeiden.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Otterstadt

2194; 2196/1; 2200; 2204; 2205; 2210; 2220; 2222; 2224; 2225; 2226; 2230; 2235; 2236; 2237; 2238; 2239; 2240; 2242; 2245; 2250; 2254; 2255; 2258; 2259; 2260; 2267; 2270; 2271; 2272; 2274; 2275; 2278; 2280/3; 2347/2; 2347/3; 2347/5; 2405/1; 2405/2; 2405/3; 2405/4; 2406/2; 2406/3; 2406/4; 2408/1; 2408/2; 2410; 2411; 2412; 2414; 2415; 2420; 2422; 2423; 2425; 2426; 2430; 2431; 2432; 2435; 2440; 2445; 2446; 2450; 2455; 2457; 2458; 2459; 2460; 2462; 2470; 2472; 2473; 2475; 2479; 2480; 2482; 2484; 2485; 2490; 2493;



2494; 2495; 2498; 2500; 2502; 2505; 2510/1; 2514; 2515; 2516/2; 2520; 2522; 2525; 2530; 2535; 2537; 2538/1; 2538/2; 2539/2; 2539/3; 2539/4; 2542/1; 2542/2; 2545; 2555/1; 2558; 2559/1; 2562; 2565; 2567; 2570; 2575/1; 2579; 2580; 2581; 2583; 2585; 2590; 2592; 2595; 2599; 2601; 2602; 2603; 2604; 2608; 2610; 2614; 2615/1; 2615/2; 2620/1; 2620/2; 2621/1; 2621/2; 2625/3; 2625/6; 2625/9; 2625/10; 2627/1; 2627/2; 2628; 2630; 2631; 2632; 2633; 2634; 2635; 2636; 2640; 2642; 2644; 2645; 2649; 2650; 2651; 2652; 2655/1; 2655/2; 2658/1; 2658/2; 2660/1; 2660/2

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Deichneubau Otterstadt”

Ihr Sitz ist in Otterstadt, Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), in der jeweils geltenden Fassung besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.



- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

5. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Unternehmensflurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,
Breitenweg 71, 67435 Neustadt a. d. Wstr.

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Unternehmensflurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in der jeweils geltenden Fassung wieder herstellen lassen, wenn dies der Unternehmensflurbereinigung dient.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.



2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Unternehmensflurbereinigung, Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Gebietskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen (Ludwigstraße 99, 67165 Waldsee);
- der Stadtverwaltung Speyer (Maximilianstraße 100, 67346 Speyer);
- der Stadtverwaltung Hockenheim (Rathausstraße 1, 68766 Hockenheim);
- der Gemeindeverwaltung Brühl (Hauptstraße 1, 68782 Brühl);
- der Gemeindeverwaltung Edingen-Neckarhausen (Hauptstraße 60, 68535 Edingen-Neckarhausen) sowie
- der Gemeindeverwaltung Ketsch (Hockenheimer Straße 5, 68775 Ketsch).

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Gebietskarte im Maßstab 1:2500 dargestellt.

Der Beschluss und die Gebietskarte können ebenfalls im Internet unter <https://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle/V43017> eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Im Zuge der Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes für den Rhein des Landes Rheinland-Pfalz wird der ca. 1,85 km lange Abschnitt des Rheinhauptdeichs zwischen dem Kreuzungsbereich der beiden Kreisstraßen K31 und K23 im Süden und der Ortslage Otterstadt im Norden (Deich-km 5+245 bis ca. Deich-km 7+090) in Teilabschnitten saniert und erhöht, sowie durch einen Neubau ergänzt werden, sodass ein gleichwertiger Schutz des Hinterlandes bis zur zwischen den Rheinanliegern vereinbarten Deichhöhe gewährleistet ist.

Wesentlicher Bestandteil der geplanten Baumaßnahme ist der rund 700 m lange Deichneubau zwischen Deich-km 5+600 und Deich-km 6+894; die örtliche Lage des Deichneubauprofils orientiert sich an der vorhandenen westlichen Grenze des Wirtschaftsweges (Flst. Nr. 2620/1, Gemarkung Otterstadt).

Der Planfeststellungsbeschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt a. d. W.) vom 06.11.2017 und der daraufhin ergangene Ergänzungsbeschluss vom 08.02.2023 (Az: 312 211 – Ot 1/14) sind unanfechtbar. Die neue Trasse durchschneidet ein landwirtschaftlich geschlossenes Gebiet. Nachteile für die allgemeine Landeskultur sollen vermieden werden.



Die Durchführung soll in einem Unternehmensflurbereinigungsverfahren erfolgen, dessen Einleitung die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als zuständige Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 20.05.2025 beantragt hat.

Ein Termin zur Abstimmung über die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes mit der Landwirtschaftskammer hat am 01.10.2025 in Otterstadt stattgefunden.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in einer Aufklärungsversammlung am 10.12.2025 in Otterstadt auf den besonderen Zweck des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens hingewiesen und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung eingehend aufgeklärt worden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten Unternehmensflurbereinigungsverfahren gehört.

Das Flurbereinigungsgebiet beinhaltet eine Fläche von rund 50,1 ha. Das Verfahrensgebiet wird im Norden durch die südlich der Kollerstraße (L 535) gelegenen Flurstücke 2539/4, 2347/3, 2621/2, 2405/4 und 2625/10 sowie durch den alten Deich (Flurstück 2625/9) begrenzt. Im Osten bildet die K 31 mit dem Flurstück 2625/3 die Verfahrensgrenze. Die südliche Abgrenzung verläuft nördlich der K 23, entlang der Flurstücke 2194 und 2196/1. Im Westen wird das Verfahrensgebiet durch den Erdweg (Flurstück 2280/3) sowie den Reffenthaler Weg (Flurstück 2539/3) eingegrenzt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss sind die §§ 87 bis 89 des FlurbG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485), in der jeweils geltenden Fassung.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG

- Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses des Unternehmensträgers,
- Antrag der zuständigen Enteignungsbehörde,
- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Unternehmensträger hat sich im Vorfeld um den freihändigen Erwerb der benötigten Fläche im Bereich des Deichneubaus bemüht.



Ziel des Verfahrens ist es, die neuen Deichflächen nach Abschluss der Baumaßnahmen in das Eigentum des Unternehmensträgers zu überführen und den Flächenverlust für jeden Betroffenen so gering wie möglich zu gestalten. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde in Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung getroffen und umfasst den von den Baumaßnahmen betroffenen Bereich sowie die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Gewanne.

Für planfestgestellte Vorhaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die dem Hochwasserschutz dienen, ist die Zulässigkeit der Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit gegeben. Um den gegebenenfalls entstehenden Landverlust der Betroffenen auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden, ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG das geeignete und mildere Mittel.

Damit liegen die materiellen Voraussetzungen zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff. FlurbG vor.

Mit den Baumaßnahmen soll baldmöglichst begonnen werden, damit der vollständige Hochwasserschutz schnellstmöglich gewährleistet werden kann. Daher liegt die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses sowohl im öffentlichen aber auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

In die Baumaßnahmen und in die Flurbereinigung werden zur Verbesserung der Hochwassersituation bzw. zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und zur Verbesserung der Agrarstruktur erhebliche öffentliche Mittel investiert mit dem Ziel, den angestrebten Erfolg baldmöglichst zu verwirklichen. Hieran hat vor allem die Allgemeinheit ein Interesse.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten, weil ihnen daran gelegen ist, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen entstehenden vorübergehenden Wirtschafterschwernisse baldmöglichst beseitigt werden und die durch Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes bzw. die Flurbereinigungsmaßnahmen zu erwartenden betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Vorteile der Unternehmensflurbereinigung ohne vermeidbare Verzögerung einsetzen.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland, Breitenweg 71, 67435 Neustadt a. d. Wstr. oder
2. zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland Außenstelle Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt a. d. Wstr.



3. Schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
4. oder in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes erhoben werden.

Hinweis:

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter

www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz

Ein kostenloser Newsletter mit aktuellen Verfahrensinformationen und Pressemitteilungen kann während des laufenden Bodenordnungsverfahrens abonniert werden.

Eine An- und Abmeldung ist jederzeit unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle möglich.

Im Auftrag
gez. Knut Bauer
Abteilungsleiter

Weitere Informationen zu diesem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiter	Alexander Bär	Tel. 06321/671-1204
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung	Alexander Lorenz	Tel. 06321/671-1165
Sachgebietsleiterin Verwaltung	Diana Sajons	Tel. 06321/671-1188

DRL Rheinpfalz

IV. Öffentliche Auslegung der Sitzungsniederschrift der Jagdgenossenschaftsversammlung 2026 vom 30.03.2026

Die Sitzungsniederschrift der Jagdgenossenschaftsversammlung 2026 vom 30.03.2026 liegt nach § 5 Abs. 6 der Jagdgenossenschaftssatzung vom 30.03.2012 in der Zeit vom 29.06.2026 bis einschließlich 10.07.2026 zur Einsichtnahme aus.



Ort der Auslegung: **Stadtverwaltung Speyer
Finanzen
Steuerverwaltung-
Maximilianstr. 90
67346 Speyer
Zimmer 201**

Zeit: Mo.-Do. 8:00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Fr. 8:00 Uhr - 12.00 Uhr

In der Jagdgenossenschaftsversammlung am 30.03.2026 wurde beschlossen, den sich aus dem Haushaltsjahr 2025 ergebenden Reinertrag im Interesse der Land- und Forstwirtschaft innerhalb der Gemarkung Speyer zu verwenden.

Auszahlungsansprüche von Jagdgenossen nach § 15 Abs. 3 der Jagdgenossenschaftssatzung können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dieser Bekanntmachung bei der Auslegungsstelle beantragt werden.

Jagdgenossenschaft für den Stadtkreis Speyer
Speyer, den 08.06.2026
gez. Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin und Jagdvorsteherin

FB 1-130

V. Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. und III. Ordnung

Der Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach führt Pflege- und Unterhaltungsarbeiten im Verbandsgebiet ab der Winzinger Scheide in Neustadt bis zur Mündung des Rehbachs in Ludwigshafen sowie bis zur Mündung des Speyerbachs in Speyer durch.

Die Arbeiten werden von Juli bis Oktober 2026 andauern.

Bezüglich der Unterhaltung der Gewässer verweisen wir auf die §§ 39, 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und §§ 34 ff des Landeswassergesetzes.

Ludwigshafen, den 10.06.2026
gez. Frank Pfannebecker
Verbandsvorsteher

GZV Rehbach-Speyerbach



VI. Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze

Bekanntmachung über die Auslegung der Planfeststellung für Hochwasserschutzmaßnahmen am neuen Rheinhafen in Speyer

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, hat als Planfeststellungsbehörde mit Beschluss vom 30.01.2023, Az. 6425-0001#2022/0001-0111 31 AB2, den Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt gemäß § 74 Absatz 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zwei Wochen öffentlich zur Einsichtnahme aus:

Auslegungsort:

Stadtverwaltung Speyer

Abteilung Strategische Stadtentwicklung

2. OG, Zimmer 205

Maximilianstrasse 100

67346 Speyer

Zeitraum der Auslegung:

Freitag, den 26. Juni 2026 bis einschließlich Freitag 10. Juli. 2026

Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Montag - Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch: 14:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 - 18:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie den Vereinigungen, die über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG). Da darüber hinaus mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Speyer unter: [Information zum Hochwasserschutz | Stadt Speyer](#) aufgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss können grundsätzlich nur von denjenigen eingelegt werden, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben (§ 70 WHG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG)



Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise: Aufgrund § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) wird der Plan für Hochwasserschutzmaßnahmen am neuen Rheinhafen in Speyer festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Die Stadt Speyer plant im Zuge der Verbesserung des Hochwasserschutzes den Neubau von Hochwasserschutzanlagen am neuen Rheinhafen in Speyer. Der Hochwasserschutz soll zwischen der Hafenmeisterei im Norden und dem bereits ausgebauten Rheinhauptdeich an der Schiffswerft Braun im Süden verlaufen. Innerhalb des Planungsbereichs soll der Hochwasserschutz für das 200-jährige Hochwasserereignis mit 80 cm Freibord ausgebaut werden. Die ersten 365 m von der Hafenmeisterei im Norden entlang der Straße „Am Neuen Rheinhafen“ sind als mobiler Hochwasserschutz geplant.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält weiterhin Nebenstimmungen zur Wasserwirtschaft und zum Gewässerschutz und zum Natur- und Landschaftsschutz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den genannten Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** (Postanschrift: Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klage grundsätzlich elektronisch einreichen nach Maßgabe des § 58 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

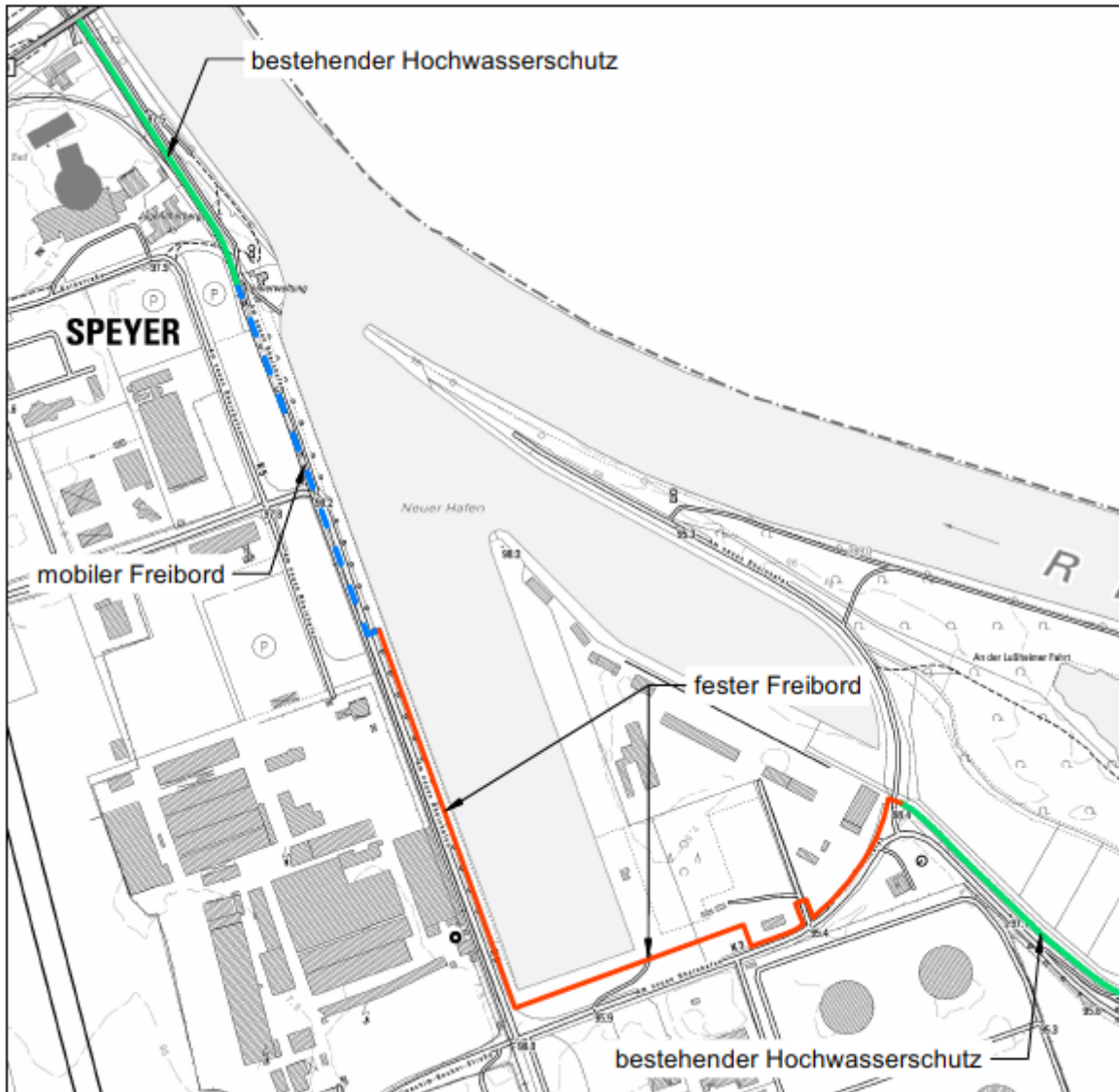
Bei der Verwendung der elektronischen Form stehen für die Einreichung von Anträgen und Schriftsätzen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften gesetzlich definierte „sichere Übermittlungswege“ zur Verfügung. Nähere Einzelheiten zu den technischen Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation finden Sie im Internet beim rheinland-pfälzischen Ministerium der Justiz unter www.ovg.justiz.rlp.de.

Speyer, den 26. Juni 2026

gez. *Stefanie Seiler*

Oberbürgermeisterin





FB 5



VII. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrats zum Jahresabschluss 2024 der Stadt Speyer - (§ 114 Abs. 2 Gemeindeordnung - GemO)

- Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.05.2026 gemäß § 114 Abs. 1 GemO folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2024 der Stadt Speyer und zur Entlastung des Stadtvorstandes gefasst:

1.1 Feststellung des Jahresabschlusses

Der geprüfte Jahresabschluss 2024 der Stadt Speyer mit allen Bestandteilen und Anlagen wird mit folgenden Abschlussergebnissen festgestellt:

Jahresfehlbetrag der Ergebnisrechnung: - 13.732.409,21 €

Finanzmittelüberschuss der Finanzrechnung: 747.302,08 €

Schlussbilanz:

	AKTIVA			PAS SIVA	
	31.12.2023	31.12.2024		31.12.2023	31.12.2024
	€			€	
1. Anlagevermögen	384.426.474,59	385.683.252,11	1. Eigenkapital	87.238.178,15	95.339.899,83
2. Umlaufvermögen	35.100.468,55	33.042.855,29	2. Sonderposten	97.811.164,93	100.376.142,92
3. Ausgleichsposten für latente Steuern	0,00	0,00	3. Rückstellungen	65.380.878,51	69.543.173,42
4. Rechnungsabgrenzungsposten	1.844.984,31	1.961.802,78	4. Verbindlichkeiten	170.749.123,53	155.253.953,97
5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	5. Rechnungsabgrenzungsposten	192.582,33	174.740,04
Summe Aktiva	421.371.927,45	420.687.910,18	Summe Passiva	421.371.927,45	420.687.910,18

1.2 Entlastung des Stadtvorstandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2024 der Stadt Speyer wird

- der Oberbürgermeisterin, Frau Stefanie Seiler,
- der Bürgermeisterin a.D., Frau Monika Kabs,
- der Beigeordneten, Frau Irmgard Münch-Weinmann, sowie
- der Beigeordneten a.D., Frau Sandra Selg (bis 30.06.2024),

Entlastung erteilt.



2. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2024

Der Jahresabschluss mit allen Bestandteilen und Anlagen sowie die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses und der Stabsstelle Rechnungsprüfung liegen in der Zeit von

06.07.2026 bis einschließlich 14.07.2026

während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 08:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr, freitags von 08:00 – 12:00 Uhr) bei der Stadtverwaltung Speyer, Verwaltungsgebäude Maximilianstraße 13, Zimmer 203, 2. OG (Rechnungsprüfung) zur Einsichtnahme aus.

Um Terminvereinbarung wird gebeten (telefonisch unter 06232-142225 oder per Mail an rechnungspruefung@stadt-speyer.de).

Abt. 030

VIII. Öffentliche Zustellung - Fahrerlaubnisrechtliche Maßnahme

Herr Mohamed M M Abusafia, zuletzt wohnhaft Engelsgasse 2-4 in 67346 Speyer, wird hiermit aufgefordert entsprechend dem Schreiben vom 24.06.2026 zu handeln. Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das Schreiben vom 24.06.2026 kann vom Adressaten oder seinem/seiner Bevollmächtigten bei der Stadtverwaltung Speyer, Führerscheinstelle, Industriestraße 23, Zimmer 3 + 4, 67346 Speyer, eingesehen werden.

FB 2-230

IX. Öffentliche Zustellung - Fahrerlaubnisrechtliche Maßnahme

Herr Mohamed M M Abusafia, zuletzt wohnhaft Engelsgasse 2-4 in 67346 Speyer, wird hiermit aufgefordert entsprechend dem Schreiben vom 24.06.2026 zu handeln. Das Schreiben setzt Maßnahmen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das Schreiben vom 24.06.2026 kann vom Adressaten oder seinem/seiner Bevollmächtigten bei der Stadtverwaltung Speyer, Führerscheinstelle, Industriestraße 23, Zimmer 3 + 4, 67346 Speyer, eingesehen werden.

FB 2-230



**X. Energieberatung der Verbraucherzentrale;
Abschalten vor dem Abschalten: Die Energie-Checkliste für den Urlaub**

Mit Beginn der Sommerferien in Rheinland-Pfalz startet auch die Urlaubssaison. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale zeigt, wie man auch im Urlaub mit ein paar einfachen Handgriffen Energie und damit Kosten sparen kann. Mithilfe unserer Energie-Checkliste wird das Zuhause in den Energiespar-Modus geschaltet – ganz ohne großen Aufwand. So gelingt ein entspannter und gleichzeitig energiesparender Start in die Ferien.

- **Standby-Verbrauch vermeiden:** Geräte wie Fernseher, Computer oder Router sollten nicht nur ausgeschaltet, sondern komplett vom Netz getrennt werden, um versteckten Stromverbrauch zu verhindern.
- **Kühl- und Gefriergeräte leeren und abschalten:** Bei längerer Abwesenheit empfiehlt es sich, Kühlschrank und Gefriertruhe auszuräumen, abzutauen und – wenn möglich – vollständig vom Strom zu trennen.
- **Heizung herunterregeln:** Eine abgesenkte Raumtemperatur oder der Urlaubsmodus der Heizung verhindert unnötigen Energieverbrauch während der Abwesenheit.
- **Warmwasserbereitung pausieren:** Boiler, Durchlauferhitzer oder Zirkulationspumpen können abgeschaltet werden, wenn kein Warmwasser benötigt wird.
- **Unnötige Geräte vom Netz trennen:** Das konsequente Ziehen von Steckern spart Strom und erhöht zusätzlich die Sicherheit im Haushalt.

Diese Energie-Checkliste hilft dabei, den Energieverbrauch während des Urlaubs deutlich zu reduzieren und Kosten zu sparen. Zu allen Fragen des Energiesparens in Haus und Haushalt beraten die Energieberater:innen der Verbraucherzentrale nach Terminvereinbarung an über 70 Standorten in Rheinland-Pfalz unabhängig und kostenlos.

Die Energieberaterin hat **am Freitag, dem 3. Juli, von 11 bis 15.30 Uhr Sprechstunde** in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter Tel. 06232 14-0.

Energietelefon der Verbraucherzentrale: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei), montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.



Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 26.06.2026


Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>